

STATUTEN

DER

KONFERENZ

DER

OSTSCHWEIZER ÄRZTEGESELLSCHAFTEN

VOM

25. MAI 2007

Inhaltsverzeichnis

A)	Name, Rechtsform, Sitz und Zweck.....	3
	Artikel 1 Name und Rechtsform.....	3
	Artikel 2 Sitz.....	3
	Artikel 3 Zweck	3
B)	Mitgliedschaft.....	3
	Artikel 4 Mitglieder	3
	Artikel 5 Jahresbeitrag.....	3
	Artikel 6 Austritt und Ausschluss	4
C)	Die Organe	4
	Artikel 7 Organe	4
	I. Die Delegiertenversammlung	4
	Artikel 8 Befugnisse der Delegiertenversammlung.....	4
	Artikel 9 Einberufung der Delegiertenversammlung	5
	Artikel 10 Leitung der Delegiertenversammlung und Protokollführung	5
	Artikel 11 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in der Delegiertenversammlung.....	5
	Artikel 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung.....	5
	Artikel 13 Schriftliche Mitgliederbeschlüsse	6
	II. Der Vorstand.....	6
	Artikel 14 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstands.....	6
	Artikel 15 Befugnisse des Vorstands	7
	Artikel 16 Einberufung von Vorstandssitzungen.....	7
	Artikel 17 Leitung der Vorstandssitzung und Protokollführung	7
	Artikel 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands	7
	Artikel 19 Schriftliche Vorstandsbeschlüsse	7
	Artikel 20 Entschädigung	8
	III. Die Revisionsstelle.....	8
	Artikel 21 Wahl und Aufgaben.....	8
D)	Finanzen.....	8
	Artikel 22 Finanzkompetenz des Vorstands	8
	Artikel 23 Besondere Projekte.....	8
	Artikel 24 Haftung für Verbindlichkeiten	9
	Artikel 25 Vereinsvermögen	9
E)	Allgemeine Bestimmungen	9
	Artikel 26 Geschäftsjahr	9
	Artikel 27 Gründerversammlung	9

A) Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Rechtsform

Die Konferenz der Ostschweizer Ärztesellschaften, im folgenden Konferenz genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz der Konferenz befindet sich nach Wahl des Präsidenten an dessen Wohnsitz oder Arbeitsort.

Artikel 3 Zweck

¹ Die Konferenz übernimmt im Rahmen dieser Statuten und der gemäss diesen Statuten gefassten Beschlüsse die Funktion eines Dachverbandes der kantonalen Ärztesellschaften der Ostschweiz.

² Die Konferenz bezweckt,

- den Informationsaustausch unter den Mitgliedern;
- die Unterstützung und Beratung der Mitglieder, z.B. in Tariffragen;
- die Optimierung des Mitteleinsatzes (Personen und Finanzen) für die Erledigung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben, z.B. bezüglich Tariffragen und der Erhebung, Aufbereitung und Analyse von Daten;
- die Mitglieder im Rahmen erteilter Aufträge in Tariffragen gegenüber santésuisse und gegenüber den Kantonsbehörden zu vertreten, einschliesslich Vertretung in Tarifvertragsverhandlungen und in kantonalen Tarifverfahren. Die Vertretungsvollmacht ist aber auf die durch schriftliche Vollmachten der Mitglieder gedeckten Handlungen beschränkt.

B) Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

¹ Mitglieder der Konferenz können nur kantonale Ärztesellschaften der Ostschweiz werden. Einzelne Ärztinnen und Ärzte können nicht Mitglieder werden.

² Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Delegiertenversammlung nach freiem Ermessen.

Artikel 5 Jahresbeitrag

¹ Der von den Mitgliedern geschuldete Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Vorbehalten bleibt das Austrittsrecht gemäss Artikel 6 Absatz 2.

² Der Jahresbeitrag ist so festzulegen, dass der Konferenz zumindest ausreichende Mittel zur Entschädigung des Vorstandspräsidenten gemäss nachstehendem Artikel 20 zur Verfügung stehen.

³ Der Jahresbeitrag kann nach Kriterien festgelegt werden, die zu unterschiedlichen Beitragshöhen der einzelnen Mitglieder führen (z.B. Kombination eines für alle Mitglieder gleichen Sockelbeitrags mit einer in Abhängigkeit der Mitgliederzahl der einzelnen Ärztegesellschaften bestimmten Beitragskomponente).

⁴ Der Jahresbeitrag ist so anzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Regeln unter nachstehendem Buchstaben D. eine ausgeglichene Rechnung resultiert. Die Konferenz soll kein nennenswertes Vermögen bilden.

Artikel 6 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt eines Mitglieds hat mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand und unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

² Wird der Jahresbeitrag für ein Rechnungsjahr gegen die Stimme eines Mitglieds festgesetzt, ist dieses Mitglied ausserdem berechtigt, binnen 60 Tagen ab Beschlussfassung den Austritt per Ende des diesem Rechnungsjahr vorhergehenden Kalenderjahres zu erklären.

³ Ein Mitglied kann von der Delegiertenversammlung ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

C) Die Organe

Artikel 7 Organe

Die Organe der Konferenz sind:

- I. Die Delegiertenversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Revisionsstelle

I. Die Delegiertenversammlung

Artikel 8 Befugnisse der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Konferenz.

² Sämtliche durch diese Statuten weder dem Vorstand noch der Revisionsstelle zugewiesenen Befugnisse stehen der Delegiertenversammlung zu. Insbesondere ist die Delegiertenversammlung zuständig für:

- Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;

- Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Dechargeerteilung an den Vorstand;
- Änderung der Statuten;
- Entscheidungen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Auflösung der Konferenz.

Artikel 9 Einberufung der Delegiertenversammlung

¹ Der Vorstand lädt jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Rechnungsjahres schriftlich zur ordentlichen Delegiertenversammlung ein. Im Übrigen wird die Delegiertenversammlung vom Vorstand nach Bedarf schriftlich einberufen.

² Jedes Mitglied und nötigenfalls die Rechnungsrevisoren können vom Vorstand unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten zu dieser Versammlung einzuladen.

³ Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zuzustellen. Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Artikel 10 Leitung der Delegiertenversammlung und Protokollführung

¹ Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Delegiertenversammlungen.

² Über die Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll zu führen, aus welchem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen.

Artikel 11 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in der Delegiertenversammlung

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder delegieren zur Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts ein Vorstandsmitglied (Vorstandsmitglied der kantonalen Ärztgesellschaft). Die Vertretung durch ein anderes Mitglied bzw. durch dessen Delegierten ist ausgeschlossen.

² Auch Mitglieder des Vorstandes der Konferenz können Delegierte sein.

³ Der Anspruch der Delegierten auf Ersatz der Spesen sowie auf ein Sitzungsgeld richtet sich nach den Bestimmungen des delegierenden Mitglieds.

Artikel 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

¹ Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (vertreten durch ihren Delegierten) anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist zu einer neuen Delegiertenversammlung einzuladen. Diese ist bezüglich der wiederholt traktandierten Geschäfte in jedem Fall beschlussfähig.

³ Für die Beschlussfassung (Abstimmungen und Wahlen) gilt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesen Statuten das relative Mehr der Stimmenden. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

⁴ Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Statutenänderungen sowie den Beschluss zur Auflösung der Konferenz. Enthaltungen wirken sich als Nein-Stimme aus.

⁵ Die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds sowie die Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Enthaltungen wirken sich als Nein-Stimme aus. Nicht stimmberechtigt ist jenes Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll oder dessen Präsident aus dem Vorstand ausgeschlossen werden soll.

Artikel 13 Schriftliche Mitgliederbeschlüsse

Beschlüsse können ohne Einberufung einer Delegiertenversammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

II. Der Vorstand

Artikel 14 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstands

¹ Der Vorstand der Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidenten (oder allfälligen für Tariffragen zuständigen Co-Präsidenten¹) der als Mitglieder beigetretenen Ärztesellschaften. Ab dem Zeitpunkt ihres Amtsantrittes als Präsidenten der Ärztesellschaften gelten sie als Vorstandsmitglieder der Konferenz bzw. ab dem Zeitpunkt der Beendigung ihres Amtes als Präsidenten der Ärztesellschaften gelten sie als aus dem Vorstand der Konferenz ausgeschieden. Wird eine Ärztesellschaft aus dem Verein ausgeschlossen, so gilt ihr Präsident auf den gleichen Zeitpunkt als aus dem Vorstand ausgeschieden.

² Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bezeichnet aus seinen Reihen einen Präsidenten und einen Kassier sowie einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Die Amtsdauer für diese Chargen beträgt ein Jahr, Wiederwahlen sind zulässig.

³ Die Konferenz wird nach aussen verpflichtet durch den Präsidenten in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

¹ Sonderregelung für die Ärztesellschaft des Kantons Glarus.

Artikel 15 Befugnisse des Vorstands

¹ In die Kompetenz des Vorstands fallen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Projektvorschlägen zuhanden der Delegiertenversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Vertretung der Konferenz nach aussen;
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
- Führung der Buchhaltung.

² Der Vorstand ist befugt, Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte zu delegieren. Die abschliessende Verantwortung verbleibt jedoch beim Vorstand.

Artikel 16 Einberufung von Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden und von Ort und Zeit der Sitzung, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, durch den Präsidenten eine Vorstandssitzung einberufen und Geschäfte traktandieren zu lassen.

Artikel 17 Leitung der Vorstandssitzung und Protokollführung

¹ Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall eines anderes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzungen.

² Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, aus welchem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen.

Artikel 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

¹ Über nicht traktandierete Geschäfte kann nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist zu einer neuen Vorstandssitzung einzuladen. Diese ist bezüglich der wiederholt traktandierten Geschäfte in jedem Falle beschlussfähig.

³ Für sämtliche Beschlüsse ist die Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Artikel 19 Schriftliche Vorstandsbeschlüsse

Beschlüsse können ohne Einberufung einer Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

Artikel 20 Entschädigung

¹ Der Vorstandspräsident wird für die Vorbereitung und die Nachbereitung der Vorstandssitzungen (exklusive Teilnahme an der Vorstandssitzung) mit Fr. 150.-- pro Stunde entschädigt.

² Im Übrigen ist die Entschädigung (einschliesslich Auslagenersatz) der Vorstandsmitglieder Sache der einzelnen Ärztegesellschaften (Vorbereitung, Sitzungsteilnahme etc.).

³ Vorbehalten bleiben abweichende Entschädigungsregelungen in von der Delegiertenversammlung beschlossenen Projekten.

III. Die Revisionsstelle

Artikel 21 Wahl und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle. Es kann sich dabei um eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person handeln. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht mit Antrag.

D) Finanzen

Artikel 22 Finanzkompetenz des Vorstands

¹ Der Vorstand darf nur Entscheidungen treffen, deren Finanzierung durch die Jahresbeiträge oder durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung gesichert ist.

² Im Rahmen des Vereinszwecks hat der Vorstand Finanzkompetenz in Höhe des gesamten Jahresbeitrages, woraus aber auch die Entschädigung des Vorstandspräsidenten zu finanzieren ist.

Artikel 23 Besondere Projekte

¹ Will der Vorstand ein Projekt verfolgen, welches über den Rahmen seiner Finanzkompetenz hinausgeht, hat er die damit verbundenen Ausgaben und den für diese Ausgaben vom Vorstand beschlossenen Verteilschlüssel vorgängig durch die Delegiertenversammlung beschliessen bzw. genehmigen zu lassen.

² Der Beschluss der Delegiertenversammlung verpflichtet die Mitglieder zur Leistung der durch den Verteilschlüssel vorgesehenen Beiträge. Ein Mitglied kann aber nicht gegen seine Stimme zur Teilnahme an bzw. zur Finanzierung von Projekten verpflichtet werden.

Artikel 24 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 25 Vereinsvermögen

¹ Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

² Über die Verwendung des bei Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

E) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

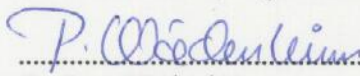
Artikel 27 Gründerversammlung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 25. Mai 2007 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Wil, den 25. Mai 2007

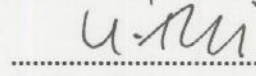
Die Gründer:

Der Präsident der Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen:


.....

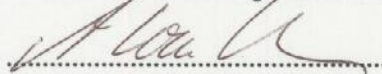
Dr. Peter Wiedersheim

Der Präsident der Kantonalen Ärztegesellschaft Schaffhausen:


.....

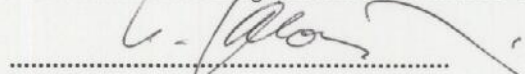
Dr. Kurt Frei

Der Präsident der Ärztegesellschaft Thurgau:


.....

Dr. Alexander von Weymarn

Der Präsident der Ärztegesellschaft des Kantons Glarus:


.....

Dr. Jakob Lütschg

Der Präsident der Appenzellischen Ärztegesellschaft:


.....

Dr. Toni Vogel